

II-339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.1.1967

137/A.B.

zu 113/J.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres Dr. H e t z e n a u e r
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. F i e d l e r und Genossen,
betreffend Beantwortung eines Leserbriefes durch die Bundespolizeidirektion
Wien.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. Fiedler, Hartl,
Gabriele und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. November 1966
an mich gerichteten Anfrage Nr. 113/J. (II-254 der Beilagen zu den stenographi-
schen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode), betreffend
die Beantwortung eines Leserbriefes durch die Bundespolizeidirektion Wien,
beehre ich mich, mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Nebeneinanderfahren mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf Straßen mit
wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung ist gemäß
§ 7 Abs. 3 der StVO. 1960 nur dann zulässig, "wenn es die Leichtigkeit und
Flüssigkeit des Verkehrs erfordert".

Diese Bedingungen ändern sich ständig mit dem jeweiligen Wechsel der Ver-
kehrssituation. Wenn daher das Verkehrsgeschehen zu einem bestimmten Zeitpunkt
ein Nebeneinanderfahren nicht erfordert, weil z. B. in der rechten Fahrspur
ein zügiges Weiterkommen gewährleistet war, wäre die Bestrafung des Beschwer-
deführers wegen vorschriftswidrigen Überholens gerechtfertigt gewesen.

Tatsächlich erfolgte aber die Bestrafung des Schreibers der Leserzu-
schrift nicht wegen Fahrens in zweiter Spur, sondern gemäß § 16 Abs. 2 lit. c
StVO. 1960 wegen Überholens mehrspuriger Fahrzeuge auf unregulierten Kreuzungen.

Damit steht es nicht in Widerspruch, wenn ein Verkehrsposten am folgenden
Tag im gleichen Straßenzug, bei einer anderen Verkehrssituation, ein anderes
Verkehrsverhalten des Beschwerdeführers anordnete, wozu der Beamte gemäß § 97
Abs. 3 StVO. 1960 berechtigt war.

Die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien entsprach zwar dem
Sachverhalt und war insoweit auch rechtlich fundiert, als sie die berührten
Gesetzesstellen (Fundstellen im Gesetz) zitierte. Sie hätte jedoch für den
Laienleserkreis durch Zitierung des Wortlautes der einschlägigen Verkehrsvor-
schriften verständlicher dargelegt werden können.

Zu Frage 2:

Die Bundespolizeidirektion Wien wurde angewiesen, Anfragen, zu denen
sie in der Presse Stellung nimmt, in einer dem Leserpublikum allgemein ver-
ständlichen Weise zu beantworten.

-.-.-.-.-